

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Hohenhorn - Nr. 51/2026

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenhorn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenhorn vom 29.06.2026 – und mit Genehmigung¹ der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge ²	371.900 EUR	0 EUR	1.057.000 EUR	1.428.900 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen ²	166.000 EUR	12.500 EUR	1.443.300 EUR	1.596.800 EUR
der Jahresüberschuss	205.900 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	12.500 EUR	386.300 EUR	167.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ³	167.900 EUR	0 EUR	0 EUR	167.900 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ³	0 EUR	-12.500 EUR	-386.300 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	161.000 EUR	0 EUR	1.035.900 EUR	1.196.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.000 EUR	12.500 EUR	1.314.100 EUR	1.367.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	210.900 EUR	142.000 EUR	214.500 EUR	283.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.000 EUR	170.000 EUR	229.500 EUR	64.500 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|-------------------------|-------------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 142.000 EUR | auf 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 0.81 Stellen | auf 0.81 Stellen ⁴ |

§ 3

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigelegt.

§ 4⁵

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Gemeinde Hohenhorn, den 03.07.2026

gez. Putfarken
Bürgermeisterin

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt¹.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen während der Geschäftszeiten des Amtes Hohe Elbgeest nehmen.

Gemeinde Hohenhorn, den 03.07.2026

Amt Hohe Elbgeest
- Der Amtsdirektor -

gez. Ingo Jäger
Kämmerer

Im Internet veröffentlicht am: 03.07.2026

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet wurde.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁵ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.